

# WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN IN PERSONZENTRIERTER PSYCHOTHERAPIE **pca.acp**

nach Carl R. Rogers

## GRUNDSATZ

Ziel der postgradualen Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie ist, WeiterbildungsteilnehmerInnen zu befähigen, selbstständig und eigenverantwortlich Psychotherapie nach dem Konzept von Carl R. Rogers und dessen Weiterentwicklungen durchzuführen.

Im Zentrum der Weiterbildung steht die Person der angehenden Therapeutin/des angehenden Therapeuten in ihrem Entwicklungsprozess. Sie erfährt die therapeutische Wirkung der personzentrierten Haltung in allen Weiterbildungselementen an sich selbst, lernt so die Theorie aus der eigenen Erfahrung heraus zu verstehen und in der psychotherapeutischen Arbeit anzuwenden. Selbsterfahrung, Theorievermittlung, praktisches Üben und Supervision gewährleisten einen praxisnahen und effizienten Lernprozess.

Die Integration von fachlicher und personaler Kompetenz wird durch das Gruppensetting der Weiterbildung ermöglicht. Die Vielzahl von Beziehungserfahrungen während der Weiterbildung gewährleistet eine kontinuierliche Förderung der persönlichen Potentiale.

Die fortschreitende Integration von Wissen und Erfahrung basiert auf dem Studium von aktueller Theorie und aktuellen Forschungsergebnissen und der Bearbeitung praktischer Erfahrung in der Supervision.

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>Teil I: Postgraduale Weiterbildung zum Personzentrierten Psychotherapeuten / zur Personzentrierten Psychotherapeutin</b>	Seite 3
Überblick der gesamten Weiterbildung	Seite 5
Weiterbildungsphase I	Seite 6
Weiterbildungsphase II	Seite 8
Zertifikat „Personzentrierte Psychotherapeutin / Personenzentrierter Psychotherapeut “	Seite 10
<b>Teil II: Anforderungen an AnbieterInnen von Weiterbildungselementen</b>	Seite 13
Personzentrierter Lehrtherapeut / Personzentrierte Lehrtherapeutin für Selbsterfahrung	Seite 13
Supervisor / Supervisorin für Personzentrierte Psychotherapie	Seite 13
Ausbilder / Ausbilderin für Personzentrierte Psychotherapie	Seite 14
<b>Teil III: Trägerschaft und Modalitäten der Weiterbildung</b>	Seite 16
<b>Teil IV: Anhänge</b>	Seite 18
Anhang I: Aufgaben und Kompetenzen der Weiterbildungsleitung WBL	Seite 18
Anhang II: Aufgaben und Kompetenzen der Anerkennungskommission AK	Seite 22
Anhang III: Reglement der Rekurskommission RK	Seite 23
Anhang IV: Ethische Richtlinien für PsychotherapeutInnen <b>pca.acp</b>	Seite 25
Anhang V: Aufgaben und Reglement der Kommission für Ethik und Beschwerden KEB	Seite 26

## TEIL I: POSTGRADUALE WEITERBILDUNG ZUM PERSONZENTRIERTEN PSYCHOTHERAPEUTEN / ZUR PERSONZENTRIERTEN PSYCHOTHERAPEUTIN

### Art. 1 VORBEMERKUNGEN

1. Die Weiterbildungsrichtlinien beinhalten das generelle Weiterbildungskonzept. Darin werden Trägerschaft, Weiterbildungselemente, Weiterbildungsablauf, Weiterbildungsdauer etc. geregelt. Die Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungsmethoden dagegen werden von den AusbilderInnen festgelegt und werden von der Weiterbildungsleitung (WBL) genehmigt.
2. Die Weiterbildungsleitung organisiert und koordiniert die Weiterbildungsangebote (siehe Anhang I, Seite 18).
3. Ziele, Inhalte, Form sowie die Kosten der Weiterbildung sind dem jährlich erscheinenden aktuellen Kursprogramm der **pca.acp** zu entnehmen.
4. Die Psychotherapie-Weiterbildung **pca.acp** richtet sich nach dem Standard der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Das Weiterbildungscurriculum der **pca.acp** in Psychotherapie ist von der FSP anerkannt und führt zum Titel der „Fachpsychologe / Fachpsychologin in Psychotherapie FSP“. Die **pca.acp** meldet fortlaufend alle Veränderungen der für die Anerkennung des Curriculums und deren Qualitätssicherung massgeblichen Verhältnisse an die Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) der FSP.
5. Die Fachtitel des Schweizerischen PsychotherapeutInnen Verbandes (SPV) und des Schweizerischen Berufsverbandes für angewandte Psychologie (SBAP) müssen bei den entsprechenden Verbänden beantragt werden und werden nach deren Richtlinien beurteilt.
6. Es werden nur Weiterbildungsteile anerkannt, die nach dem Hochschulstudium mit Hauptfach Psychologie absolviert wurden (ausser Selbsterfahrung, siehe dazu auch Art. 10, Seite 9).
7. Wenn eine kantonale Praxisbewilligung zur selbstständigen Ausübung von Psychotherapie angestrebt wird, liegt es in der Verantwortung der KandidatInnen deren Bedingungen abzuklären und zu erfüllen. Zum Erwerb von kantonalen Praxisbewilligungen siehe Art. 17, Seite 12.

### Art. 2 ZULASSUNG ZUR WEITERBILDUNG IN PERSONZENTRIERTER PSYCHOTHERAPIE

Zugelassen werden kann, wer

1. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und den Nachweis dafür bei der Anerkennungskommission (AK) erbracht hat:
  - a) Universitätsabschluss mit Hauptfach Psychologie mit einem Nebenfachabschluss in Psychopathologie oder bestätigten Lehrveranstaltungen in vergleichbarem Umfang (8 Semesterwochenstunden innert mind. 2 Semestern oder 5 ECTS-Punkte).
  - b) Abschluss an einer Hochschule für Angewandte Psychologie, mit Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse im Gesamtbereich der Psychopathologie (4 Semesterwochenstunden innert mind. 2 Semestern).
  - c) Staatsexamen in Humanmedizin mit einem psychologischen Grundwissen in folgenden Fachgebieten:
    - Entwicklungspsychologie
    - Sozialpsychologie
    - Persönlichkeitslehre
    - Neurosenlehre
    - PsychopathologieDieses Wissen soll sich der/die TeilnehmerIn vor Abschluss der Weiterbildungsphase I selbst aneignen und nachweisen. Umfang und Form werden durch die Leitung des Basistrainings festgelegt.
  - d) Andere Hochschulabschlüsse, welche die Zulassung für einen Fachtitel in Psychotherapie gewährleisten.

2. die Möglichkeit zu regelmässiger praktischer Arbeit mit KlientInnen hat (spätestens nach Abschluss der Selbsterfahrung in Weiterbildungsphase I). Wer den Titel FachpsychologIn für Psychotherapie FSP, PsychotherapeutIn SBAP oder den Titel PsychotherapeutIn SPV anstrebt, sei ausdrücklich auf Art. 16, Seite 11 dieser Weiterbildungsrichtlinien hingewiesen.
3. **pca.acp**-Mitglied der Kategorie P (Psychotherapie) ist respektive das Aufnahmegesuch eingereicht hat.
4. Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsphase I ist ausserdem eine positive Beurteilung durch die AusbilderInnen der Einführungsphase (Vorgespräch und Gruppentreffen).

## ÜBERBLICK DER GESAMTEN WEITERBILDUNG

### Weiterbildungsphase I

Dauer: mindestens 2 Jahre

<b>Art. 3</b>	<b>Einführung: Gruppentreffen</b>		8 L
<b>Art. 4</b>	<b>Selbsterfahrung (in der Gruppe)</b>		100 L
<b>Art. 5</b>	<b>Basistraining</b>		280 L
	- Theorie: Wissen und Können	180 L	
	- Supervision	100 L	
	<b>Eigene therapeutische Tätigkeit</b>		100 L
	<b>Total Phase I</b>		<b>488 L</b>

### Weiterbildungsphase II

Dauer: mindestens 2 Jahre

<b>Art. 7 + 11</b>	<b>Theorie</b>		310 L
	- Obligatorische Seminare	170 L	
	- Wahlseminare	140 L	
<b>Art. 8</b>	<b>Eigene therapeutische Tätigkeit</b>		300 L
<b>Art. 9 + 11</b>	<b>Supervision</b>		180 L
	mindestens 100 Lektionen in Kleingruppe zu max. 4 Personen		
<b>Art. 10</b>	<b>Selbsterfahrung</b>		120 L
	mindestens 100 Lektionen Einzeltherapie		
	<b>Total Phase II</b>		<b>910 L</b>

**Die Weiterbildung (Phase I und II) umfasst 1398 Lektionen**

*Eine Lektion (L) dauert 50 Minuten.*

## WEITERBILDUNGSPHASE I

Die Weiterbildungsphase I dauert mindestens 2 Jahre und findet in einer konstanten Gruppe statt. Sie besteht aus Einführung, Selbsterfahrung, Basistraining (inkl. Supervision und Theorie) und Evaluation.

Ziel dieser Weiterbildungsphase ist, dass die WeiterbildungsteilnehmerInnen die wissenschaftlich überprüften Kriterien für das wirkungsvolle Eingehen von PsychotherapeutInnen auf ihre KlientInnen („personenzentrierte Haltung“) und eine Grundannahme über die Natur des Menschen („Aktualisierungstendenz“) sowohl theoretisch als auch aus eigener Erfahrung kennenlernen und therapeutisch anwenden können. Erläuterungen zu den beiden Begriffen in Klammern sind unter dem Titel "Einführung in den personenzentrierten Zugang zum Menschen" auf der Website der **pca.acp** zu finden ([www.pca-acp.ch/Personenzentrierter-Ansatz/Einführung](http://www.pca-acp.ch/Personenzentrierter-Ansatz/Einführung)). In prozessorientierter Weise sollen die KandidatInnen diagnostische und psychotherapeutische Basiskompetenzen erwerben.

### Art. 3 EINFÜHRUNG

1. Die Einführung in die Weiterbildungsphase I erfolgt in zwei Schritten, Vorgespräch und Gruppentreffen von mindestens 8 L Dauer:
  - a) Vorgespräch mit mindestens einem/einer AusbilderIn, der/die in der Weiterbildungsphase I mitwirken:  
  
Der/die BewerberIn formuliert eigene Erwartungen und Motive bezüglich einer Weiterbildung zum/zur PsychotherapeutIn.  
  
Der/die AusbilderIn gibt Informationen über Weiterbildungsrichtlinien, -inhalte und -methoden, Kosten und Bedingungen zur Erlangung des Zertifikates.
  - b) Gruppentreffen, welches von den AusbilderInnen der Weiterbildungsphase I durchgeführt wird.
2. Die AusbilderInnen, welche das Vorgespräch durchgeführt und das Gruppentreffen geleitet haben, entscheiden gemeinsam über die Zulassung der BewerberInnen zur Weiterbildungsphase I. Die AusbilderInnen können aufgrund des Vorgesprächs und des Gruppentreffens ungeeignete BewerberInnen zurückweisen. Der/die BewerberIn kann sich bei anderen AusbilderInnen oder zu einem späteren Zeitpunkt bei denselben AusbilderInnen erneut für ein Vorgespräch und ein Gruppentreffen anmelden.

### Art. 4 SELBSTERFAHRUNG

1. Dauer: 100 L  
  
Die Selbsterfahrung ist auf mindestens 3 Blöcke und mindestens 6 Monate verteilt und erfolgt nach dem Personenzentrierten Ansatz in einer konstant gehaltenen Gruppe ohne AusbilderInnenwechsel. Die AusbilderInnen dieser Selbsterfahrung und des nachfolgenden Basistrainings dürfen nicht identisch sein. Die AusbilderInnen der Selbsterfahrung dürfen sich nicht an der Evaluation des Basistrainings beteiligen.
2. Mindestens die Hälfte der Stunden der Selbsterfahrung muss absolviert sein, bevor mit dem Basistraining begonnen wird.

### Art. 5 BASISTRAINING

Das Basistraining erstreckt sich über mindestens 15 Monate in derselben Gruppe, welche von mindestens zwei AusbilderInnen geleitet wird. Das Basistraining enthält folgende Elemente:

1. 180 L Theorie: Wissen (90 L) und Können (90 L)

Die Theorie vermittelt in erfahrungsbezogener Weise Kenntnisse über das Menschenbild von Carl R. Rogers und der Personenzentrierten Psychotherapie:

- Persönlichkeitstheorie
- Entwicklungslehre
- Erklärungsmodell psychischer Störungen
- Therapietheorie

- Vergleich des personzentrierten Therapieverständnisses mit anderen therapeutischen Richtungen
  - Indikation und Erstgespräch
  - methodische und inhaltliche Aspekte neuer Therapieforschung
- Jede/r KandidatIn verfasst eine Arbeit oder einen Artikel.

Die personzentrierte Grundhaltung und die praktischen Grundlagen für die personzentrierte Gesprächsführung werden durch Rollenspiele, Analyse von Bandmaterial, Übungen und Demonstrationen erprobt.

2. 100 L Supervision  
Die Supervision findet in Kleingruppen zu maximal 4 Personen statt.
3. 100 L eigene therapeutische Tätigkeit  
Die eigene therapeutische Tätigkeit in der Weiterbildungsphase I steht unter der regelmässigen Supervision durch die AusbilderInnen des Basistrainings.

#### HINWEIS:

Bereits während des Basistrainings sind TeilnehmerInnen dazu berechtigt, höchstens zwei Seminare à max. 32 Lektionen aus der Weiterbildungsphase II zu besuchen. Ausgenommen davon ist das Prozessanalyseseminar.

### **Art. 6 EVALUATION**

Das Basistraining wird mit einer Evaluation abgeschlossen, welche die Zulassung zur Weiterbildungsphase II regelt:

1. Sie erfolgt durch eine Beurteilung der persönlichen Eignung zu therapeutischer Tätigkeit.
2. Sie baut auf dem Feedback der Gruppe, der AusbilderInnen und der Selbsteinschätzung auf.
3. Das Gespräch soll einen individuellen Veränderungsprozess in Bezug auf die therapeutischen Grundhaltungen im Verlauf der Weiterbildungsphase I aufzeigen.
4. Grundlagen für dieses Gespräch sind folgende Qualifikationskriterien:
  - a) Selbstexplorationsfähigkeit als Fähigkeit, eigene Gefühle und Probleme wahrzunehmen und auszudrücken,
  - b) Fähigkeit, hilfreich auf andere einzugehen,
  - c) Fähigkeit zu direkter Auseinandersetzung,
  - d) Fähigkeit, die therapeutischen Grundhaltungen zu verwirklichen.
5. Diese Kriterien beziehen sich sowohl auf das persönliche Verhalten in der Weiterbildungsgruppe wie auch auf das Verhalten den KlientInnen gegenüber.
6. Sind sich AusbilderInnen und Gruppe uneinig, ist die Meinung der AusbilderInnen ausschlaggebend.
7. Das Evaluationsprozedere kennt drei mögliche Ausgänge:
  - a) bestanden.
  - b) bestanden mit Auflagen: Die AusbilderInnen entscheiden, welche Auflagen vor Beginn der Weiterbildungsphase II erfüllt sein müssen und welche nicht, bzw. mit welchen Weiterbildungsteilen der Weiterbildungsphase II bis zur Erfüllung der Auflagen zugewartet werden muss und mit welchen direkt begonnen werden kann. Stundenmässig werden die Auflagen in der Weiterbildungsphase II nicht angerechnet.
  - c) nicht bestanden: Die Weiterbildungsphase I muss wiederholt werden.

## WEITERBILDUNGSPHASE II

Die Weiterbildungsphase II dauert mindestens 2 Jahre und schliesst mit dem Erwerb des Zertifikats „Personenzentrierte Psychotherapeutin / Personenzentrierter Psychotherapeut“ ab.

Die Weiterbildungsphase II besteht aus Spezialseminaren, eigener therapeutischer Tätigkeit, Supervision und Selbsterfahrung.

### Art. 7 THEORIE

Dauer: 310 L

1. Obligatorische Seminare 170 L:

- |   |      |
|---|------|
| - Studiengruppe                         | 38 L |
| - Krisenintervention                    | 22 L |
| - Indikation und diagnostische Elemente | 22 L |
| - Prozessanalyse                        | 22 L |
| - Systemische Perspektive               | 22 L |
| - Focusing                              | 22 L |
| - Ethische Fragen in der Psychotherapie | 22 L |

2. Wahlseminare 140 L:

Diese können aus dem Kursprogramm der **pca.acp** gewählt oder durch eine Gruppe selbst organisiert werden. Selbstorganisierte Kurse müssen von der Weiterbildungsleitung anerkannt werden.

3. Bei obligatorischen Spezialseminaren, welche länger als die angegebene Minimalstundenzahl dauern, werden die überzähligen Stunden für die Gesamtdauer der 310 L Spezialseminare angerechnet.
4. Wahlseminare einer vom Weltverband WAPCEPC anerkannten PCA-Gesellschaft müssen im Voraus von der Anerkennungskommission genehmigt werden.

### Art. 8 EIGENE THERAPEUTISCHE TÄTIGKEIT

1. Dauer: 300 L

Die eigene therapeutische Tätigkeit umfasst 300 Lektionen und steht unter regelmässiger Supervision. Sie kann mehrere Gebiete therapeutischen Handelns umfassen und muss aufgelistet werden.

2. Mindestens 8 Therapieverläufe sollen im Verlauf der ganzen Weiterbildung supervidiert werden.

## **Art. 9 SUPERVISION**

Dauer: 180 L

Davon müssen mindestens 100 L in der Kleingruppe absolviert werden. Die restlichen Sitzungen können im Einzelsetting absolviert werden.

Einzelsupervision kann jederzeit während der Weiterbildung begonnen werden. Die Supervision erfolgt bei AusbilderInnen oder SupervisorInnen der **pca.acp**.

## **Art. 10 SELBSTERFAHRUNG**

1. Dauer: 120 L

Die Selbsterfahrung muss eine Einzeltherapie und kann Gruppenselbsterfahrung umfassen. Die Einzeltherapie dauert mindestens 100 L und darf höchstens fünf Jahre vor Weiterbildungsbeginn begonnen worden sein (Art. 1.6, Seite 3).

Die TherapeutInnen müssen **pca.acp**-zertifiziert und Mitglied der **pca.acp** sein (Art. 19, Seite 13).

2. Werden Lektionen in Einzelselbsterfahrung bei AusbilderInnen oder SupervisorInnen gemacht, dann dürfen diese AusbilderInnen respektive SupervisorInnen während keiner Phase der Weiterbildung eine selektionierende Funktion gegenüber dem Kandidaten/der Kandidatin einnehmen.
3. Falls Selbsterfahrung und Supervision bei der gleichen Fachperson durchgeführt werden, dürfen sich die beiden Elemente zeitlich nicht überschneiden.

## **Art. 11 ANRECHNUNG **pca.acp**–EXTERNER WEITERBILDUNGSELEMENTE IN DER WEITERBILDUNG**

Es werden als externe Weiterbildungselemente anerkannt:

- 50 L Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung
- 60 L Supervision
- 45 L Wahlseminare anderer Therapierichtungen
- 70 L Wahlseminare anderer PCA-Gesellschaften (Art. 7.4, Seite 8)

Insgesamt werden maximal 155 L **pca.acp**-externe Weiterbildungselemente anerkannt.

Die TherapeutInnen und LeiterInnen von Seminaren und Supervision müssen einen Fachtitel für Psychotherapie vorweisen. TeilnehmerInnen, welche einen FSP-Fachtitel anstreben, dürfen externe Supervision nur bei FSP-anerkannten SupervisorInnen belegen.

# ZERTIFIKAT „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPEUTIN“ / „PERSONENZENTRIERTER PSYCHOTHERAPEUT“

## Art. 12 ZERTIFIZIERUNG

1. Zur Erlangung des Zertifikates „Personenzierte Psychotherapeutin / Personenzierteter Psychotherapeut“ ist die Dokumentation der psychotherapeutischen Arbeit mit zwei KlientInnen erforderlich (Zertifizierungsarbeit). Zertifizierungen finden in der Regel in jener Supervisionsgruppe statt, welcher der/die WeiterbildungsteilnehmerIn im Rahmen der Weiterbildungsphase II angehört.
2. Basis der Zertifizierung ist die Dokumentation zweier Therapieverläufe:
  - zwei Therapien mit Erwachsenen oder
  - zwei Therapien mit Kindern oder Jugendlichen oder
  - eine Therapie mit einem Kind oder Jugendlichen und eine Therapie mit einem Erwachsenen.

Die Entscheidung für eine der Varianten impliziert eine entsprechende Gewichtung der Wahl der Spezialseminare, der eigenen therapeutischen Tätigkeit und der Supervision.

3. Die Präsentation der abgeschlossenen Therapien kann gesamthaft am Ende der Weiterbildungsphase II oder gestaffelt während der Weiterbildungsphase II erfolgen. Der erste Fall kann jederzeit in der Weiterbildungsphase II nach Absprache mit dem/der SupervisorIn dokumentiert werden, der Zweite erst, wenn alle Elemente der Weiterbildungsphase II durchlaufen sind, jedoch frühestens 2 Jahre nach Beginn der Weiterbildungsphase II. Der formale Abschluss der Weiterbildungsphase II muss vor der Präsentation der zweiten abgeschlossenen Therapie von der Anerkennungs-kommission bestätigt werden.
4. Bei den Zertifizierungssitzungen muss ausser dem/der SupervisorIn noch ein/e aussenstehende/r AusbilderIn **pca.acp** anwesend sein.
5. Die Diskussion und die Meinungsbildung über die Vergabe des Zertifikates erfolgt durch die ganze Gruppe. SupervisorIn und aussenstehende/r AusbilderIn einigen sich mit der Gruppe über die Beurteilungskriterien. Die Diskussion zentriert sich auf die Therapieverläufe und im Sinne einer Standortbestimmung auf den persönlichen Prozess des/der KandidatIn im Verlaufe der ganzen Weiterbildung.

Nach Abschluss der Diskussion erfolgt eine Abstimmung. Die Gruppe entscheidet mit einfachem Mehr darüber, ob ein positiver Antrag an die Anerkennungskommission gestellt werden soll. Gelangen SupervisorIn und AusbilderIn zu einem übereinstimmenden Urteil, so kann diese Beurteilung von der Gesamtgruppe nicht überstimmt werden.

6. Im Fall einer Ablehnung des vorgelegten Materials formulieren SupervisorIn und aussenstehende AusbilderIn Bedingungen, nach deren Erfüllung eine weitere Beurteilung stattfinden kann. Die Betroffenen können von den Beurteilenden oder Begutachtenden eine schriftliche Begründung verlangen. Gegen einen definitiven Ablehnungsentscheid kann Rekurs erhoben werden (siehe Anhang III, Seite 23).
7. Die Teilnahme an einer Zertifizierungssitzung ist für die KandidatInnen entgeltlich. Der Stundenansatz für den/die beigezogenen aussenstehenden AusbilderInnen wird von der Weiterbildungsleitung festgelegt.
8. Gegen den erstinstanzlichen negativen Entscheid der Anerkennungskommission (AK) der **pca.acp** über den Antrag auf einen FSP-Fachtitel kann der/die AbsolventIn bei der FSP-Rekurskommission gemäss Rekursreglement der FSP Rekurs einreichen. Die **pca.acp** gewährt der Rekurskommission der FSP Einsicht in alle für den Fall relevanten Unterlagen.

### Art. 13 VORZULEGENDES MATERIAL

Zwei abgeschlossene Therapien sollen mit je folgendem Dokumentationsmaterial vorgelegt werden:

1. Tonaufzeichnungen oder Videomaterial, welche drei markante Phasen des Veränderungsprozesses klar dokumentieren.
2. Nachbefragung der Klientin oder des Klienten über die von ihr/ihm erlebten Veränderungen und über ihre/seine Beziehung zum/zur TherapeutIn. Es kann sich hier um ein Schlussgespräch, ein nachträglich geführtes Gespräch (Katamnese) oder um einen schriftlichen Bericht handeln.
3. Schriftliche Therapie-Prozessanalyse über den ganzen Therapieverlauf. Diese Prozessanalyse basiert in der Regel auf Notizen und Tonband- oder Videoaufnahmen von den einzelnen Stunden. Die Analyse soll folgende Schwerpunkte sichtbar machen: Abfolge der besprochenen Themen, die persönliche Veränderung der Klientin / des Klienten, wechselseitige Beziehung TherapeutIn / KlientIn und Darstellung des eigenen Prozesses als TherapeutIn.
4. Die Therapieeffekte können auch mit objektivierenden Verfahren belegt werden. Veränderungen in Kinderpsychotherapien können mit altersgemäßem Material (Zeichnungen, Fotos, Aussagen von Bezugspersonen, etc.) belegt werden. Vor der Zertifizierung legt der/die BewerberIn über diese Punkte einen schriftlichen Bericht vor und referiert an der Zertifizierung darüber.

### Art. 14 ERWERB DES ZERTIFIKATS „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPEUTIN / PERSONENZENTRIERTER PSYCHOTHERAPEUT“

**pca.acp**-Mitglieder, welche in der Schweiz wohnen und/oder arbeiten, können sich bei der Anerkennungskommission um das Zertifikat „Personenzentrierte Psychotherapeutin / Personenzentrierter Psychotherapeut“ bewerben, wenn sie die Zulassungsbedingungen erfüllen und alle Weiterbildungselemente abgeschlossen haben. Ausnahmen regeln Art. 27 und 28, Seite 16.

Die Anerkennungskommission verleiht nach Prüfung aller Unterlagen das Zertifikat. Die Namen der Zertifizierten werden so bald wie möglich in einem Verbandsorgan oder in einem Versand publiziert. Allfällige Einsprachen von **pca.acp**-Mitgliedern der Kategorie Psychotherapie (Kategorie P) sind innert 30 Tagen nach Publikation an die Rekurskommission zu richten.

### Art. 15 ÖFFENTLICHE VERWENDUNG DES TITELS „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPEUTIN **pca.acp**“ / „PERSONENZENTRIERTER PSYCHOTHERAPEUT **pca.acp**“

Die **öffentliche** Verwendung des Fachtitels Psychotherapeutin **pca.acp** / Psychotherapeut **pca.acp** verpflichtet zu ständiger Fortbildung und Intervision und zur Mitgliedschaft bei der **pca.acp**.

TrägerInnen eines Fachtitels eines Dachverbandes für PsychologInnen/PsychotherapeutInnen verpflichten sich, auch deren Berufsordnung und Richtlinien einzuhalten und sich nach ihren Vorgaben fortzubilden.

### Art. 16 ERWERB EINES FACHTITELS IN PSYCHOTHERAPIE

1. Zum Erwerb eines Fachtitels in Psychotherapie wird eine praxisorientierte Tätigkeit von einem Jahr Dauer (100%- Stelle oder z.B. 50%-Stelle während zwei Jahren) in einer psychiatrischen Klinik oder in einer Einrichtung der psychosozialen Gesundheitsversorgung verlangt, in der Personen mit psychischen Störungen behandelt werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss psychotherapeutische Arbeit sein.
2. Das Zertifikat „Personenzentrierte Psychotherapeutin / Personenzentrierter Psychotherapeut“ entspricht den Standards der FSP. Für den Erwerb des Fachtitels in Psychotherapie FSP muss der Antrag bei der Anerkennungskommission **pca.acp** eingereicht werden. Informationen und Unterlagen sind auf der Website der **pca.acp** zu finden. Die Anerkennungskommission (AK) der **pca.acp** gewährt bei Rekursen bei der Rekurskommission FSP oder einem anderen Dachverband Einsicht in alle für den Rekurs relevanten Unterlagen.
3. Der Schweizerische Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP) anerkennt das Zertifikat „Personenzentrierte Psychotherapeutin / Personenzentrierter Psychotherapeut“ als Gesamtes an. Der Antrag für den Fachtitel wird direkt beim SBAP eingereicht.
4. Für den Fachtitel SPV (Schweizerischer PsychotherapeutInnen Verband) werden umfangreichere Lektionenzahlen verlangt. Angaben über die Bedingungen müssen frühzeitig beim SPV nachgefragt werden. Gruppenlektionen (in Supervision und Selbsterfahrung) von 90 Min. werden nur als Lektionen von 50 Min. angerechnet. Dies gilt auch für Kleingruppen. Der Antrag für den Fachtitel wird direkt beim SPV eingereicht.

## Art. 17 KANTONALE PSYCHOTHERAPEUTINNENVERORDNUNGEN

1. In den verschiedenen Schweizer Kantonen existieren unterschiedliche kantonale PsychotherapeutInnen-verordnungen. In diesen Verordnungen wird die Erteilung einer kantonalen Praxisbewilligung zur selbstständigen Ausübung des Berufs des/der PsychotherapeutIn geregelt. Die Anforderungen betreffend dem Zugang (Hochschulabschluss, Psychopathologie usw.), den inhaltlichen Anforderungen und den Lektionenzahlen der postgradualen Weiterbildung können sich in den einzelnen Kantonen von den Weiterbildungsrichtlinien der **pca.acp** unterscheiden. Die entsprechenden kantonalen Verordnungen und Anwendungsrichtlinien werden durch die kantonalen Behörden regelmässig verändert und angepasst.
2. Die **pca.acp** übernimmt keine Verantwortung, dass mit dem Zertifikat „Personzentrierte Psychotherapeutin / Personzentrierter Psychotherapeut“ kantonale Richtlinien eingehalten werden. Es ist notwendig, sich frühzeitig bei den jeweiligen kantonalen Instanzen über die kantonalen Richtlinien zu informieren und die Weiterbildung entsprechend individuell anzupassen.

## TEIL II: ANFORDERUNGEN AN ANBIETERINNEN VON WEITERBILDUNGSELEMENTEN

### Art. 18 KURSELEMENTE UND AUSBILDERINNENQUALIFIKATION

	<u>AusbilderIn</u>	<u>SupervisorIn</u>	<u>Personzentrierte/r PsychotherapeutIn</u>
<u>Weiterbildungsphase I</u>			
alle Kurselemente	ja	als Co-AusbilderIn eines/r Ausbilders/in	als Co-AusbilderIn eines/r Ausbilders/in
<u>Weiterbildungsphase II</u>			
Spezialseminare:			
Obligatorische Spezialseminare	ja	als Co-AusbilderIn	als Co-AusbilderIn
Ausnahme: Studiengruppe	ja	ja	ja
Spezialseminare:			
Wahlseminare	ja	ja	ja
Supervision	ja	ja	als Co-AusbilderIn
Selbsterfahrung	ja	ja	gemäss nachfolgendem Art. 19
Zertifizierung	ja	als Co-ExpertIn	nein

In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterbildungsleitung andere Personen mit den notwendigen fachlichen Qualifikationen, welche von einem/einer AusbilderIn empfohlen werden, zeitlich befristet als AusbilderIn einzelner Weiterbildungselemente zulassen.

## LEHRTHERAPEUT / LEHRTHERAPEUTIN FÜR SELBSTERFAHRUNG

### Art. 19 ZULASSUNG ALS PERSONENZENTRIERTE/R LEHRTHERAPEUTIN / LEHRTHERAPEUT FÜR PERSONENZENTRIERTE SELBSTERFAHRUNG

1. Zertifikat „Personzentrierte PsychotherapeutIn“ oder äquivalenter Abschluss.
2. Mindestens 5 Jahre nach der Zertifizierung hauptberufliche Tätigkeit als PsychotherapeutIn.
3. **pca.acp** Mitgliedschaft.

## SUPERVISOR / SUPERVISORIN

### Art. 20 ZULASSUNG ALS SUPERVISOR / SUPERVISORIN FÜR PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE

1. Zulassung als LehrtherapeutIn.
2.
  - a) Teilnahme als Co-SupervisorIn während 10 L in einer Supervisionsgruppe. Sie/er leitet die Gruppe unter Supervision eines/r AusbilderIn.
  - b) Nachweis eigenen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Fähigkeit muss nachgewiesen werden, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis nach dem Personenzentrierten Ansatz herstellen zu können. Wissenschaftlich meint hier: ein systematisches methodisches Arbeiten, das der Entwicklung der Theorie oder der Vermittlung von Theorie und Praxis dient. Dieser Nachweis erfolgt in Form eines Artikels, eines Buches, Vortrags oder einer klinischen Falldarstellung usw.
  - c) Der Besuch eines Spezialseminars in Personenzentrierter Supervision wird empfohlen.
3. Empfehlung einer Ausbilderin / eines Ausbilders.
4. Das Gesuch für die Zulassung als SupervisorIn für Personenzentrierte Psychotherapie muss mit den entsprechenden Unterlagen bei der Anerkennungskommission eingereicht werden.

#### **Art. 21 VERPFLICHTUNGEN DER SUPERVISOREN / SUPERVISORINNEN FÜR PSYCHOTHERAPIE IN DER *pca.acp***

1. Die SupervisorInnen evaluieren ihre supervisorische Tätigkeit und gewährleisten die lernzielbezogene Durchführung der Supervision.
2. Sie bilden sich fachlich und persönlich fort.
3. Sie halten die ethischen Richtlinien ein.
4. SupervisorInnen, die KandidatInnen supervidieren, welche den Titel „FachpsychologIn für Psychotherapie FSP“ anstreben, müssen gewährleisten, dass sie als SupervisorIn von der FSP anerkannt sind.

#### **AUSBILDER / AUSBILDERIN FÜR PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE**

##### **Art. 22 ERWERB DES ZERTIFIKATS ALS AUSBILDER / AUSBILDERIN FÜR PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE**

1. Zulassung als SupervisorIn für Personzentrierte Psychotherapie.
2. Teilnahme als Co-AusbilderIn während 200 L im Basistraining der Weiterbildungsphase I und in einem obligatorischen Spezialseminar der Weiterbildungsphase II.
3. Erfahrungen als LeiterIn / Co-LeiterIn einer Selbsterfahrungsgruppe im weitesten Sinn.
4. Empfehlung von zwei AusbilderInnen, mit denen er/sie zusammengearbeitet hat. Bei Vorbehalten können die AusbilderInnen Auflagen formulieren, nach deren Erfüllung eine erneute Beurteilung stattfinden kann. Die Betroffenen haben Anspruch auf eine schriftliche Begründung der Auflagen.
5. Das Gesuch für das Zertifikat als AusbilderIn für Personzentrierte Psychotherapie muss mit den entsprechenden Unterlagen bei der Anerkennungskommission eingereicht werden.

##### **Art. 23 VERPFLICHTUNGEN DER AUSBILDER / AUSBILDERINNEN FÜR PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE**

1. AusbilderInnen evaluieren ihre Weiterbildungsgänge und Kurse und gewährleisten eine lernzielbezogene Durchführung. Sie sind diesbezüglich gegenüber der Weiterbildungsleitung rechenschaftspflichtig.
2. Sie bilden sich fachlich und persönlich fort.
3. Sie pflegen Intervision unter AusbilderInnen, wenn sie in dieser Funktion aktiv sind.
4. Sie halten die ethischen Richtlinien ein.
5. Sie nehmen regelmässig am AusbilderInnen-Treffen teil.
6. Sie gestalten das Vereinsleben der **pca.acp** aktiv mit und vertreten den Personzentrierten Ansatz gegen aussen.
7. AusbilderInnen, die KandidatInnen ausbilden, die den Titel „FachpsychologIn für Psychotherapie FSP“ anstreben, müssen gewährleisten, als AusbilderIn von der FSP anerkannt zu sein.

#### **Art. 24 ERNEUERUNG DER BESTÄTIGUNG ALS AUSBILDER / AUSBILDERIN FÜR PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE**

1. Das AusbilderInnenzertifikat ist jeweils auf eine 5-jährige Periode befristet und muss danach erneuert werden. Die Bestätigung des AusbilderInnenzertifikates für eine weitere 5-Jahresperiode erfolgt in der Regel stillschweigend.
2. Begründete Anfragen von Einzelmitgliedern oder eines Gremiums der **pca.acp** zur Überprüfung der Bestätigung von AusbilderInnen sind an die Anerkennungskommission zu richten. Die Anerkennungskommission kann eine AusbilderInnenbestätigung bei Bedarf auch jederzeit ohne einen formellen Antrag einer Überprüfung unterziehen.
3. Anträge auf Nichtbestätigung: Gründe für einen Antrag auf Nichtbestätigung können sein:
  - schwere Verletzungen berufsethischer Anforderungen
  - schwere Schädigung der **pca.acp**-Interessen oder
  - Missbrauch der AusbilderInnenfunktion

Nichtbestätigungsanträge durch Einzelmitglieder, durch die Anerkennungskommission, oder durch ein **pca.acp**-Gremium müssen an die Anerkennungskommission gerichtet werden. Diese entscheidet über eine Nichtbestätigung oder über allfällige Auflagen.

4. AusbilderInnen, die für eine längere Zeit keine AusbilderInnenfunktion mehr wahrnehmen, aber weiterhin psychotherapeutisch und supervisorisch tätig sind, können für eine maximal 10-jährige Frist in den Ausstand treten und sich damit von den Verpflichtungen in Art. 23, Seite 14 entbinden. Bei Wiederaufnahme ihrer AusbilderInnentätigkeit können sie bei der Anerkennungskommission ohne weitere Auflagen die Erneuerung ihres AusbilderInnenzertifikates für die bestehende Periode verlangen, womit Art. 23 auch wieder auf sie zutrifft.

## TEIL III: TRÄGERSCHAFT UND MODALITÄTEN DER WEITERBILDUNG

### Art. 25 WEITERBILDUNGSLEITUNG

1. Die Weiterbildungsleitung (WBL) organisiert und koordiniert das Kursangebot der **pca.acp**.
2. Ein Kurs muss vor Kursbeginn mit den nötigen Angaben zu Inhalt, Leitung und Organisation bei der Weiterbildungsleitung angemeldet und von ihr bewilligt werden.
3. In Ausnahmefällen kann ein Kurs auch nach erfolgter Durchführung der Weiterbildungsleitung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.
4. Die AusbilderInnen **pca.acp** bieten die Weiterbildungskurse in der Regel privatwirtschaftlich an und arbeiten selbstständig.

### Art. 26 ANERKENNUNG **pca.acp**-EXTERNER KURSE UND WEITERBILDUNGSELEMENTE

Für die Anerkennung einzelner Weiterbildungsteile in- und ausländischer Kurse und Weiterbildungselemente eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin gemäss Art. 11 Seite 9, Art. 27 und Art. 28 diese Seite ist die Anerkennungskommission zuständig.

Für die Anerkennung in- und ausländischer Kurse und Weiterbildungselemente als **pca.acp**-anerkannte Kurse ist die Weiterbildungsleitung zuständig.

### Art. 27 ÜBERGANGSBSTIMMUNGEN

1. Als generelle Übergangsbestimmung gilt:  
Treten neue Weiterbildungsrichtlinien in Kraft, so gelten die unmittelbar vorangehenden Weiterbildungsrichtlinien ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen noch weitere 10 Jahre.
2. Seit 1998 wurden die WRL jährlich angepasst. Die WRL vom 7.11.2006 beinhalten alle vorgenommenen Veränderungen und Erleichterungen.  
Die WRL von 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 wurden am 01.09.2008 ausser Kraft gesetzt. Wer die Weiterbildung nach diesen begonnen hat, schliesst nach den WRL vom 7.11.2006 ab.
3. Gibt es in neuen Richtlinien Erleichterungen, können diese übernommen werden.
4. Falls nichts anderes bestimmt ist, prüft die Anerkennungskommission die Unterlagen der Weiterbildungs-kandidatInnen nach den jeweils zu Beginn ihrer Weiterbildung geltenden Weiterbildungsrichtlinien.

### Art. 28 INTERNATIONALE VEREINBARUNG

Internationale Vereinbarung vom 12./14. Juli 2002 in Wien.

Die Mitgliedverbände des „Network of the European Associations for Person-Centered and Experiential Psychotherapy and Counseling PCE Europe“ vereinbaren das Folgende für diejenigen Mitgliedverbände, welche Psychotherapie-Weiterbildungen anbieten und/oder anerkennen:

Ganze Weiterbildungsgänge oder einzelne Weiterbildungskomponenten in Personenzentrierter Psychotherapie werden bei Wohnsitzwechsel gegenseitig anerkannt, wenn folgende zwei Punkte erfüllt sind:

- a) Wenn die Zulassungsbedingungen zum Weiterbildungsgang der betreffenden Gesellschaft des betreffenden Landes gleichwertig sind.
- b) Wenn der gesamte Weiterbildungsgang oder einzelne Weiterbildungskomponenten den Weiterbildungsrichtlinien der betreffenden Gesellschaft des neuen Landes gleichwertig sind.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung von Bonn vom 20. Oktober 1990 und diejenige vom 18./20. Oktober 1991 in Boldern ZH, Schweiz.

**Art. 29 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON IM AUSLAND UNTERSTÜTZTEN WEITERBILDUNGSPROJEKTEN (IN PSYCHOTHERAPIE) DURCH DIE pca.acp.**

1. Die **pca.acp** kann Personen, die eine Psychotherapieweiterbildung in einem Land erfolgreich absolviert haben, in welchem keine anerkannte Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie besteht, mit einem **pca.acp**-Zertifikat als PsychotherapeutIn und/oder AusbilderIn anerkennen.
2. Der Entscheid dazu wird in einer Ad-hoc-Kommission mit je 2 VertreterInnen von Vorstand, Weiterbildungsleitung und Anerkennungskommission gefällt.
3. Die Weiterbildungsrichtlinien sind für die Entscheidungsfindung richtungsweisend.

## TEIL IV: ANHÄNGE

### ANHANG I : AUFGABEN, ORGANISATION UND KOMPETENZEN DER WEITERBILDUNGSLEITUNG WBL

#### GRUNDSÄTZLICHES

1. Die Weiterbildungsleitung wird vom Vorstand bestellt gemäss Art. 11.5 der Statuten der **pca.acp**.
2. Die Weiterbildungsleitung der **pca.acp** ist verantwortlich für das gesamte Weiter- und Fortbildungsangebot (Kursangebot), gemäss Art. 2 der Statuten der **pca.acp**, welches im Namen der **pca.acp** angeboten wird. Die Weiterbildungsleitung ist gemäss Art. 11.5 der Statuten der **pca.acp** dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung der **pca.acp** (MV) unterstellt.
3. Die Weiterbildungsleitung organisiert und koordiniert das Weiterbildungsangebot der **pca.acp**. Alle Kurse, welche im Namen der **pca.acp** veranstaltet werden, müssen vor ihrer Durchführung durch die Weiterbildungsleitung gemäss den Weiterbildungsrichtlinien bewilligt werden. Die Weiterbildungsleitung richtet ihre Bewilligungsentscheide nach den Kriterien des Erhalts und der Förderung des Kursangebots der **pca.acp** aus (siehe auch Art. 25 Seite 16 der Weiterbildungsrichtlinien).
4. Die Weiterbildungsleitung ist zuständig für die Weiterbildungsrichtlinien, insbesondere für die Einhaltung, Anpassung und Entwicklung derselben. Änderungen müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
5. Die Einzelmitglieder der **pca.acp** können beim Vorstand Anträge zum Kursangebot oder zur Änderung der Weiterbildungsrichtlinien stellen. Dieser entscheidet darüber, ob er der Weiterbildungsleitung diese Anträge zur Bearbeitung zuweist.
6. Die Fachgruppe Psychotherapie und die Fachgruppe Beratung können beim Vorstand Anträge stellen, welche die Weiterbildungsleitung betreffen. Der Vorstand entscheidet bei allfälligen strittigen Anträgen unter Mitberücksichtigung aller Standpunkte.
7. Die Mitgliederversammlung der **pca.acp** kann unter Berücksichtigung der statutarischen Auflagen Entscheide fällen, welche die Weiterbildungsleitung betreffen. Der Vorstand ist angehalten, diese Entscheide mit der Weiterbildungsleitung umzusetzen.

#### ORGANISATION DER WEITERBILDUNGSLEITUNG

8. Die Weiterbildungsleitung setzt sich aus 9 - 11 Personen zusammen, mindestens 4 müssen AusbilderInnen / Co-AusbilderInnen sein:
  - 1 Präsident / Präsidentin
  - je 2-3 Mitglieder der Kategorie Psychotherapie aus der Deutschschweiz und 2 aus der Romandie
  - je 2-3 Mitglieder der Kategorie Beratung aus der Deutschschweiz und 2 aus der Romandie

Die Mitglieder der Weiterbildungsleitung werden für eine Periode von 3 Jahren vom Vorstand **pca.acp** gewählt und sind wieder wählbar.  
Die Arbeit dieser 9 - 11 Personen wird entschädigt.
9. Die Weiterbildungsleitung:
  - organisiert sich selbst und wertet regelmässig ihre Arbeit und ihre Tätigkeit aus;
  - entscheidet wenn möglich nach dem Konsensprinzip. Ist dies nicht möglich, gilt das Mehrheitsprinzip der Anwesenden. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn oder seine/ihre StellvertreterIn.
10. Vorstand **pca.acp**:
  - Dem Vorstand obliegt der Entscheid über die Weiterentwicklung der Weiterbildungsrichtlinien. Er nimmt Anregungen der Weiterbildungsleitung, der AusbilderInnen, der TeilnehmerInnen sowie anderer Personen und Kommissionen entgegen und leitet sie an die WBL weiter.
  - Der Vorstand wählt die Mitglieder der Weiterbildungsleitung für eine Periode von 3 Jahren auf Antrag der bestehenden Weiterbildungsleitung, der Fachgruppen Psychotherapie und Beratung, der AusbilderInnen oder des Vorstandes selbst. Er designiert die Präsidentin / den Präsidenten der Weiterbildungsleitung.

- Der Vorstand wertet die Arbeit der Weiterbildungsleitung mit ihrem Präsidenten / ihrer Präsidentin aus. Er kann ein Mitglied von seiner Funktion mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist entheben. Ein Gespräch mit diesem und dem Präsidenten / der Präsidentin muss stattfinden.
- Das Vorstandsmitglied mit Ressort Weiterbildung kann an den Sitzungen der Weiterbildungsleitung teilnehmen.

## AUFGABENBEREICHE

11. Die Präsidentin / der Präsident der Weiterbildungsleitung:
  - leitet die Sitzungen der Weiterbildungsleitung
  - führt eine Liste der hängigen Arbeiten und Projekte
  - koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen der Weiterbildungsleitung, fixiert und kontrolliert die Einhaltung der Termine
  - ist verantwortlich für den Kontakt zum Sekretariat **pca.acp**
  - hält den Kontakt zum Vorstand aufrecht
  - unterbreitet dem Vorstand jährlich ein Budget für die Weiterbildungsleitung
  - bearbeitet Konfliktfälle
  - kontrolliert die Einhaltung der Weiterbildungsrichtlinien der **pca.acp** in Bezug auf das Kursangebot
  - tritt in den Ausstand wenn sie / er von einem Entscheid direkt betroffen ist und wird von einer Stellvertretung der Weiterbildungsleitung abgelöst
  - wird in ihrer / seiner Aufgabe von der Stellvertretung der Weiterbildungsleitung unterstützt.
12. Die Weiterbildungsleitung ist verantwortlich und koordiniert das Angebot für:
  - a) die Weiterbildung für angehende Personzentrierte PsychotherapeutInnen
  - b) die Weiterbildung für angehende BeraterInnen
  - c) die Weiterbildung der AusbilderInnen, SupervisorInnen und LehrtherapeutInnen
  - d) die Fortbildung der PsychotherapeutInnen und AusbilderInnen
  - e) die Fortbildung der BeraterInnen
  - f) die Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Berufsgruppen und alle InteressentInnen
13. Die Weiterbildungsleitung kann selbstständig Weiter- und Fortbildungskurse anregen und entsprechende Vorschläge den AusbilderInnen unterbreiten. Ganze Curricula, welche zu einem Fachtitel führen, müssen vom Vorstand genehmigt werden.
14. Die Weiterbildungsleitung erarbeitet und überarbeitet die formalen und inhaltlichen Kriterien für die Weiterbildung zum/zur Personzentrierten PsychotherapeutIn und für den Fort- und Weiterbildungsgang in Personzentrierter Beratung. Die Weiterbildungsleitung konsultiert vorgängig die betroffenen AusbilderInnen und legt die Kriterien dem Vorstand zur abschliessenden Genehmigung vor. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Weiterbildungsleitung und Vorstand wird ein Lösungsfindungsausschuss von vier Personen aus Weiterbildungsleitung- und Vorstandsmitgliedern gebildet, welcher zuhänden des Vorstands eine Lösung erarbeitet. Der Vorstand entscheidet danach abschliessend.
15. Die Weiterbildungsleitung erarbeitet und überarbeitet die formalen und inhaltlichen Kriterien für den Erwerb des Zertifikats „Ausbilder / Ausbilderin in Personzentrierter Psychotherapie“ und „Ausbilder / Ausbilderin in Personzentrierter Beratung“. Die Weiterbildungsleitung konsultiert die AusbilderInnen und legt die Kriterien dem Vorstand zur abschliessenden Genehmigung vor. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Weiterbildungsleitung und Vorstand wird ein Lösungsfindungsausschuss von vier Personen aus Weiterbildungsleitung- und Vorstandsmitgliedern gebildet, welcher zuhänden des Vorstands eine Lösung erarbeitet. Der Vorstand entscheidet danach abschliessend.
16. Die Weiterbildungsleitung kann in Ausnahmefällen qualifizierte PsychotherapeutInnen oder diplomierte BeraterInnen ohne Bestätigung als AusbilderIn für die Leitung und Durchführung von **pca.acp**-anerkannten Kursen zulassen. Bei Bedarf können auch PsychotherapeutInnen anderer Therapie-Richtungen oder Mitglieder von PCA-Gesellschaften aus dem In- und Ausland für einzelne Kurse der Weiterbildungsphase II zum/zur Personzentrierten PsychotherapeutIn und für den Fort- und Weiterbildungsgang in Personzentrierter Beratung berücksichtigt werden.
17. Die Weiterbildungsleitung stellt den regelmässigen Erfahrungsaustausch, die Fortbildung, die Koordination unter allen AusbilderInnen der Psychotherapieweiterbildung und den AusbilderInnen der BeraterInnenweiterbildung sicher. Die Weiterbildungsleitung kann die AusbilderInnen mit dem Entwickeln von kurz- und längerfristigen Projekten von Weiterbildungsgängen und Kursen beauftragen. Dazu kann sie für die AusbilderInnen der Psychotherapieweiterbildung und der BeraterInnenweiterbildung gemeinsame oder getrennte Treffen organisieren. Die Weiterbildungsleitung kann zum Zwecke der Koordination, der Organisation und Leitung des Austausches innerhalb des Lehrkörpers einen Ausschuss einsetzen.
18. Die Weiterbildungsleitung steht in ständigem Austausch mit den wichtigsten Institutionen der aktuellen Weiter- und Fortbildungslandschaft der Schweiz (Fachverbände, Universitäten, Fachhochschulen, u.a.). Sie vertritt in Bezug auf das Weiter- und Fortbildungsangebot die Interessen der **pca.acp**. Sie informiert den Vorstand mindestens einmal im Jahr über diesbezügliche Projekte, Erfahrungen und Schwierigkeiten.

## KOORDINATION UND AUSSCHREIBUNG DES KURSANGEBOTS

19. Die Weiterbildungsleitung schreibt die für die Weiterbildung zum/zur PsychotherapeutIn und die Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung obligatorischen Kurse aus. Sie trifft Abklärungen bezüglich der Nachfrage und den Bedürfnissen der Auszubildenden. Alle berechtigten AusbilderInnen und KursleiterInnen können sich um die Leitung der ausgeschriebenen Kurse bewerben. Bei Mehrfachbewerbungen entscheidet die Weiterbildungsleitung über die Vergabe der Kurse. Dabei berücksichtigt sie: Nachfrage der InteressentInnen, Reichhaltigkeit des Kursangebotes, Qualität der Kurse respektiv fachlich-didaktische Kompetenzen der AusbilderInnen, regionale und sprachliche Verteilung der Kursangebote. Bei äquivalenten fachlich-didaktischen Kompetenzen der AusbilderInnen gilt nach Rücksprache mit den AusbilderInnen ein Rotationsprinzip.
20. Als Ergänzung zu den obligatorischen Kursen kann die Weiterbildungsleitung von den AusbilderInnen und KursleiterInnen vorgeschlagene Kurse ins Kursprogramm aufnehmen, wenn sie inhaltlich und formal den Kriterien der Weiterbildungsrichtlinien der **pca.acp** entsprechen. Die Weiterbildungsleitung achtet dabei darauf, dass nicht ein Kursüberangebot entsteht. Die von der Weiterbildungsleitung aufgenommenen Kurse werden dann als offizielle **pca.acp**-Kurse im Kursprogramm der **pca.acp** ausgeschrieben.
21. Ein Kurs, der im Namen der **pca.acp** angeboten werden soll, muss unter Einhaltung der Fristen vor Kursbeginn mit den nötigen Angaben zu Inhalt, Leitung und Organisation durch den anbietenden Ausbilder respektive der anbietenden Ausbilderin bei der Weiterbildungsleitung angemeldet werden. Diese prüft den Kurs im Hinblick auf eine mögliche Ausschreibung im Kursprogramm.
22. Die Weiterbildungsleitung ist für die Evaluation der durchgeführten Kurse und Weiterbildungen zuständig und regt die Schaffung von Qualitätszirkeln unter den AusbilderInnen an. Sie wertet die von den AusbilderInnen und KursleiterInnen eingeholten Evaluationsbögen aus und benutzt die gewonnenen Ergebnisse zur Planung und Gestaltung des zukünftigen Kursangebotes. Das Evaluationsverfahren wird mit den AusbilderInnen besprochen.
23. Die Weiterbildungsleitung begutachtet die zur Ausschreibung ins offizielle Kursprogramm eingereichten Kurse und deklariert sie als „offizieller **pca.acp**-Kurs“, „**pca.acp**-anerkannter Kurs“, „**pca.acp**-anerkannte Weiterbildung“ oder „**pca.acp**-anerkannte Fortbildung“, sofern sie den formalen und inhaltlichen Kriterien der Weiterbildungsrichtlinien der **pca.acp** entsprechen.
24. Die Weiterbildungsleitung ist verantwortlich für die Redaktion und Publikation des offiziellen Kursprogramms der **pca.acp** und entscheidet über die Art der Publikation.
25. Die Weiterbildungsleitung ist für die Werbung für **pca.acp**-Kursangebote in Printmedien (Tageszeitungen, Fachzeitschriften, u.a.) und Internetweiterbildungsplattformen zuständig. Dabei hält sie sich an den vom Vorstand vorgegebenen Budgetrahmen.

## KURSABGABEN UND TARIFE

26. Die AusbilderInnen arbeiten auf selbstständiger Basis (privatwirtschaftlich) und liefern 12% der Nettoeinnahmen aller KursteilnehmerInnen eines durchgeführten Kurses an die Vereinskasse **pca.acp** ab, zugunsten der Kostenstelle Weiterbildung. Das finanzielle Risiko tragen allein die AusbilderInnen, welche die bewilligten Kurse in ihrem Namen durchführen. Bei Kursen, Weiterbildungs- und Fortbildungsgängen, deren Durchführung von mehreren AusbilderInnen gemeinsam verantwortet wird, verteilt sich das Risiko, falls nichts anderes zwischen den beteiligten AusbilderInnen vereinbart wurde, paritätisch.
27. Bei Kursen externer Institute von AusbilderInnen **pca.acp**, welche auch als **pca.acp**-Kurse im Kursprogramm angeboten werden oder wenn es sich nur um ein externes Angebot handelt, welches den TeilnehmerInnen der Weiterbildungen **pca.acp** angerechnet werden kann, entscheidet die WBL ob die Abgabe für alle TeilnehmerInnen oder nur für **pca.acp**-TeilnehmerInnen bezahlt wird.
28. Abgaben für Kurse, welche in Zusammenarbeit der **pca.acp** mit Hochschulen oder andern Institutionen durchgeführt werden, werden mit diesen separat abgesprochen. Die Weiterbildungsleitung entscheidet darüber.
29. Für obligatorische Weiterbildungskurse, welche nicht kostendeckend durchgeführt werden können, aber für die Sicherstellung eines Weiterbildungsabschlusses gemäss Weiterbildungsrichtlinien nötig sind, kann die Weiterbildungsleitung den AusbilderInnen ausnahmsweise eine Defizitgarantie abgeben. Die Kriterien dazu werden von der Weiterbildungsleitung vorgeschlagen und vom Vorstand verabschiedet.
30. Rechte und Pflichten der AusbilderInnen von bewilligten Weiter- und Fortbildungskursen werden in einem Reglement der Weiterbildungsleitung festgehalten.

31. Die Weiterbildungsleitung bezeichnet die **pca.acp**-abgabepflichtigen Kurse, das Sekretariat überwacht die Entrichtung der entsprechenden Beiträge.
32. Die Weiterbildungsleitung empfiehlt eine Tarifstruktur für alle Kursangebote, die im Namen der **pca.acp** oder im Zusammenhang mit einem Weiter- oder Fortbildungsangebot der **pca.acp** stehen. AusbilderInnen, welche zu hohe oder zu niedrige Tarife für ihre Kurse festlegen, können von der Weiterbildungsleitung gebeten werden, ihre Tarife anzupassen. Dabei kann regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Zu hohe oder zu niedrige Tarife können ein Grund für die Nicht-Bewilligung eines Kurses als **pca.acp**-Kurs sein.

Anhang I: Stand Version 2008

## ANHANG II: AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER ANERKENNUNGSKOMMISSION AK

1. Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für die Psychotherapieweiterbildung.
2. Sie berät WeiterbildungsinteressentInnen, welche nicht Psychologie im Hauptfach an einer Hochschule abgeschlossen haben, bezüglich der Aufnahmebedingungen und verweist sie an die Charta.
3. Sie überprüft den Abschluss der Weiterbildungsphase I in Personenzentrierter Psychotherapie als Voraussetzung zur Zulassung zur Weiterbildungsphase II.
4. Sie prüft und berät TeilnehmerInnen der Postgradualen Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie und der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung bezüglich ihres Weiterbildungsstandes.
5. Sie überprüft bei Anträgen von Einzelpersonen die Anrechnung und Anerkennung einzelner **pca.acp**-externer Weiterbildungselemente.
6. Sie prüft die Zertifikatsgesuche der Personenzentrierten PsychotherapeutInnen und verfährt gemäss Art. 14 Seite 11 dieser Weiterbildungsrichtlinien.
7. Sie prüft die Diplomesuche der Personenzentrierten BeraterInnen.
8. Sie prüft und berät angehende AusbilderInnen für Personenzentrierte Psychotherapie und AusbilderInnen für Personenzentrierte Beratung bezüglich ihres Weiterbildungsstandes.
9. Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für den/die LehrtherapeutIn für Selbsterfahrung für den/die SupervisorIn für Personenzentrierte Psychotherapie und für die/den AusbilderIn **pca.acp**.
10. Auf Antrag überprüft sie den Einhaltung der Verpflichtungen von LehrtherapeutInnen, SupervisorInnen, AusbilderInnen in Personenzentrierter Psychotherapie und AusbilderInnen in Personenzentrierter Beratung **pca.acp**.
11. Sie überprüft bei Wohnorts- und/oder Arbeitsortwechsel in die Schweiz die Äquivalenz internationaler oder ausländischer Kurse und Weiterbildungseinheiten für einzelne TeilnehmerInnen (Art. 28 und 29, Seite 16-17).
12. Die Mitgliederversammlung, die Fachgruppen und der Vorstand können der Anerkennungskommission weitere Aufgaben zuweisen.
13. Die Abklärungen der Anerkennungskommission sind für Mitglieder der **pca.acp** unentgeltlich. Nichtmitglieder entrichten der **pca.acp** eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-.
14. Die Abklärungen der Anerkennungskommission im Namen der FSP oder anderer Dachorganisationen sind für Mitglieder der **pca.acp** entgeltlich. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr legt die Weiterbildungsleitung in Absprache mit dem Vorstand fest. Der jeweils aktuelle Betrag kann bei der Geschäftsstelle/Sekretariat der **pca.acp** erfahren werden. Die Anerkennungskommission AK der **pca.acp** gewährt bei Rekursen bei der Rekurskommission FSP oder einem anderen Dachverband Einsicht in alle für den Rekurs relevanten Unterlagen.

Anhang II: Stand Version 18.03.2011

## ANHANG III: REGLEMENT DER REKURSKOMMISSION RK

### I. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Rekurskommission ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide
  - a) der AusbilderInnen in Personenzentrierter Psychotherapie (Evaluation im Basistraining und Zertifizierungsantrag) und der AusbilderInnen in Personenzentrierter Beratung (Evaluation im Prozessanalyse- und Qualifikationsseminar)
  - b) der Anerkennungskommission
  - c) der Weiterbildungsleitung
  - d) der Kommission für Ethik und Beschwerden
2. Die Rekurskommission setzt sich aus max. fünf Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung der **pca.acp** gewählt.  
Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Kommission in einer Rekursangelegenheit befangen, tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäftes in den Ausstand.

### II. REKURSGRÜNDE

Rekurse sind möglich gegen Entscheide der AusbilderInnen in Personenzentrierter Psychotherapie (Evaluation im Basistraining und Zertifizierungsantrag) und der AusbilderInnen in Personenzentrierter Beratung (Evaluation im Prozessanalyse- und Qualifikationsseminar), der Anerkennungskommission, der Weiterbildungsleitung sowie der Kommission für Ethik und Beschwerden, sofern die Rechte und Pflichten von **pca.acp**-Mitgliedern persönlich betroffen sind (Ausnahmen vgl. Ziffer III.2. und III.3.).

### III. REKURSBEFUGNIS

1. Rekurse können von betroffenen **pca.acp**-Mitgliedern eingereicht werden.
2. Betroffene Nichtmitglieder können gegen Entscheide der unter Ziffer I.1. aufgeführten Gremien und Personen Rekurse einreichen.
3. Mitglieder der Kategorie Psychotherapie (Kategorie P) können gegen den Entscheid der Anerkennungskommission, einem Mitglied der **pca.acp** das Zertifikat zu verleihen, Rekurs einreichen.
4. Mitglieder der Kategorie Beratung (Kategorie B) können gegen den Entscheid der Anerkennungskommission, einem Mitglied der **pca.acp** das Diplom zu verleihen, Rekurs einreichen.

### IV. REKURSFRIST

Der Rekurs ist bis maximal 30 Tage nach Mitteilung des beklagten Entscheids zulässig.  
Der Rekurs ist schriftlich bei der Kontaktperson der Rekurskommission einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

### V. VERFAHRENSABLAUF

1. Mit der Einreichung des Rekurses ist die Rekursgebühr von CHF 300.- fällig. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Rekurses.
2. Die Kontaktperson leitet den Rekurs mit den Unterlagen des Gremiums oder der Person, das bzw. die den Entscheid fällte, gegen welchen Rekurs eingelegt wird, an alle Mitglieder der Rekurskommission weiter.
3. Die Rekurskommission entscheidet, ob sie auf den Rekurs eintritt. Bei Eintreten auf den Rekurs bearbeiten ihn alle Mitglieder der Kommission.

4. Die Rekurskommission führt bei dem Gremium bzw. der Person, welches / welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat, eine Vernehmlassung durch. Das Gremium bzw. die Person kann auf eine Stellungnahme verzichten.
5. Die Rekurskommission kann weitere sachdienliche Abklärungen treffen.

## **VI. PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ**

Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und allfälliger betroffener Dritter sind zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen ausserhalb der notwendigen Abklärungen nicht bekannt gegeben werden.

## **VII. REKURSENTSCHEID**

1. Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein.
2. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich begründet zugestellt.
3. Die Rekurskommission entscheidet als letzte Instanz.

## **VIII. KOSTEN**

Bei Gutheissung des Rekurses wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Bei teilweiser Gutheissung wird die Rekursgebühr anteilmässig zurückerstattet, wobei die Rekurskommission den Betrag bestimmt. Bei vollumfänglicher Abweisung des Rekurses verfällt die Rückerstattung.

## **IX. SCHWEIGEPFLICHT**

Die Mitglieder der Rekurskommission haben über sämtliche Wahrnehmungen bei der Ausübung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.

## **X. ARCHIVIERUNG DER REKURSAKTEN**

Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden die Rekursakten bei der Kontaktperson der Rekurskommission archiviert.

## **XI. TÄTIGKEITSBERICHT**

Die Rekurskommission erstattet an der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller an den Rekursen Beteiligten strikte zu wahren.

Anhang III: Stand Version 2008

## ANHANG IV: ETHISCHE RICHTLINIEN FÜR PSYCHOTHERAPEUTINNEN **pca.acp**

Der Personzentrierte Ansatz von Carl Rogers stellt die Person mit ihren Erfahrungen in den Mittelpunkt und signalisiert damit auch eine ethische Grundhaltung. Es wird angenommen, dass jede Person die Fähigkeit besitzt, sich konstruktiv zu entwickeln. Diese Fähigkeit kann sich vor allem mit Hilfe förderlicher Beziehungen - so auch einer psychotherapeutischen Beziehung - entfalten.

Nachweisbar entwicklungsfördernd ist das Bemühen um drei wesentliche Aspekte einer personenzentrierten Grundhaltung: eine Person vorbehaltlos zu akzeptieren, sie in ihrem Erleben zu verstehen und ihr offen und echt zu begegnen. So kann sie sich konstruktiv in Richtung von mehr Autonomie, Offenheit, Kreativität und Beziehungsfähigkeit entwickeln und ihre anstehenden Probleme bewältigen.

Personen, die sich dem Personzentrierten Ansatz verpflichten, sind sich im Klaren über die Machtfülle ihrer Position und der damit verbundenen Verantwortung. Sie sind bemüht, sich des eigenen Weltbildes bewusst zu werden und sich verbindlich mit Kriterien ethisch verantwortlichen, professionellen Verhaltens auseinanderzusetzen.

Für **pca.acp**-PsychotherapeutInnen ergibt sich daraus die Pflicht, KlientInnen über die Bedingungen ihres Angebots umfassend zu orientieren, insbesondere

- über die Art und Grenzen der Leistungen, der Methode, des Settings und der absolvierten Ausbildung,
- über finanzielle Bedingungen wie Honorar und Verrechnungsmodus,
- über Beschwerdemöglichkeiten.

**pca.acp**-PsychotherapeutInnen unterstehen der Schweigepflicht. Sie behandeln alle Dokumente und Informationen ihrer KlientInnen vertraulich und schützen vorhandene Aufzeichnungen vor dem Zugriff Dritter.

**pca.acp**-PsychotherapeutInnen respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen. Das diesbezügliche Abhängigkeitsverhältnis darf nicht missbraucht werden. Missgebrauch beginnt, wo **pca.acp**-PsychotherapeutInnen ihr therapeutisches Angebot verlassen, um ihre persönlichen emotionalen, wirtschaftlichen, sozialen und sexuellen Interessen zu befriedigen. Die Verantwortung dafür tragen allein die **pca.acp**-PsychotherapeutInnen.

**pca.acp**-PsychotherapeutInnen tragen Sorge für die Erhaltung und Erweiterung ihrer eigenen beruflichen Kompetenz. Sie verpflichten sich zu permanenter Fortbildung, Supervision und Intervention.

**pca.acp**-PsychotherapeutInnen verpflichten sich zur Einhaltung dieser ethischen Richtlinien. Bei Schwierigkeiten mit deren Umsetzung in die Praxis suchen sie Hilfe in Form von Supervision oder in einem Gespräch mit der Kommission für Ethik und Beschwerden.

Für Beschwerden wegen Zuwiderhandlung gegen diese ethischen Richtlinien ist die Kommission für Ethik und Beschwerden zuständig.

Anhang IV: Stand Version 2008

## **ANHANG V: AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER KOMMISSION FÜR ETHIK UND BESCHWERDEN KEB**

Die Kommission für Ethik und Beschwerden der **pca.acp** (nachfolgend KEB genannt) ist in erster Linie zuständig für Fragen im Zusammenhang mit den ethischen Richtlinien. Sie berät im Zusammenhang von Konflikten zwischen

- Mitgliedern der **pca.acp** und ihren KlientInnen
- Mitgliedern der **pca.acp**, insbesondere WeiterbildungskandidatInnen und AusbilderInnen
- Mitgliedern der **pca.acp** und Aussenstehenden, sofern Interessen der **pca.acp** berührt werden.

Liegt eine Beschwerde vor, erfolgt deren Behandlung gemäss nachfolgendem Reglement.

### **Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Kommission für Ethik und Beschwerden der pca.acp**

#### **1. ZUSTÄNDIGKEIT**

Zur Behandlung von Beschwerden gegen Mitglieder der **pca.acp** ist die Kommission für Ethik und Beschwerden zuständig. Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern beiderlei Geschlechts zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung der **pca.acp**. Wenn 3 Mitglieder anwesend sind, ist die Kommission beschlussfähig.

Mit einer Beschwerde kann geltend gemacht werden, dass ein Mitglied der **pca.acp** gegen die ethischen Richtlinien der **pca.acp** verstossen habe.

#### **2. VORGEHEN BEI BESCHWERDEN**

Beschwerde führen können Personen, welche durch den Verstoss gegen die ethischen Richtlinien in ihren oder durch die ethischen Richtlinien geschützten Interessen unmittelbar verletzt worden sind.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Kontaktperson der KEB einzureichen. Sie hat eine Beschreibung des Verstosses gegen die ethischen Richtlinien zu enthalten.

Die Beschwerde wird dem beklagten Mitglied mit der Aufforderung zugestellt, innert 30 Tagen Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme kann die KEB weitere Abklärungen treffen, namentlich

- durch ein Gespräch mit beiden Seiten,
- durch Einbezug der am Verfahren Beteiligten oder Dritten, die zum Sachverhalt Angaben machen können,
- durch das Einholen von Gutachten.

Die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren beteiligten und allfällig Betroffener sind zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen in keinem Verfahrensstadium bekannt gegeben werden. In jedem Beschwerdeverfahren ist sicherzustellen, dass das beklagte Mitglied von der BeschwerdeführerIn gegenüber der KEB und der Rekurskommission rechtsgültig vom Berufs- und Amtsgeheimnis entbunden wird.

Die Person, welche die Beschwerde einreicht, ist Auskunftsperson und nicht Partei.

#### **3. BESCHWERDEENTSCHEID**

Ist eine Klärung zur beiderseitigen Zufriedenheit möglich, wird dies von der KEB schriftlich festgehalten.

Ergibt das Beschwerdeverfahren, dass kein Verstoss gegen die ethischen Richtlinien vorliegt oder lässt sich ein solcher Verstoss nicht nachweisen, weist die Kommission die Beschwerde ab.

Liegt ein Verstoss gegen die ethischen Richtlinien vor, spricht die KEB eine Sanktion aus. In leichten Fällen kann sie darauf verzichten.

#### **4. SANKTIONEN**

Die Kommission kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Verweis mit Bekanntmachung an den Vorstand der **pca.acp**.
- b) Verweis und Auflagen, z. B. zusätzliche berufliche Qualifikation mit Bekanntmachung an den Vorstand der **pca.acp**.
- c) Verweis und Auflagen mit Bekanntmachung an alle Vorstände der Verbände, denen das beklagte Mitglied angehört.
- d) Antrag zu Händen des Vorstandes auf Ausschluss aus der **pca.acp** mit Bekanntmachung im Informationsorgan der **pca.acp**.
- e) Mitteilung an das entsprechende Gesundheits- bzw. Sanitätsdepartement.

#### **5. ERÖFFNUNG DES ENTSCHEIDES**

Der Entscheid wird dem beklagten Mitglied und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Die Sanktionen werden gemäss Ziffer 4 schriftlich mitgeteilt.

#### **6. KOSTENREGELUNG**

Die KEB berechnet die Kosten des Verfahrens, die vom fehlbaren Mitglied bezahlt werden müssen.

#### **7. REKURS**

Das beklagte Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Rekurs erheben.

#### **8. ARCHIVIERUNG DES AKTEN**

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden die Akten von begründeten Beschwerden bei der Kontaktperson der KEB archiviert, unter Verschluss gehalten und nach Ablauf von zehn Jahren seit Abschluss des Verfahrens vernichtet.

#### **9. AKTENEINSICHT**

Die Kommission ist befugt bei zwingenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder bei einem erneuten Beschwerdeverfahren gegen ein beklagtes Mitglied archivierte Akten beizuziehen.

#### **10. SCHWEIGEPFLICHT**

Kommissionsmitglieder haben über die Ausübung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Austritt aus der Kommission.

Anhang V: Stand Version 2008